

## Amtliche Bekanntmachungen

### +++ Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++

#### 1. Änderung

#### der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grundlage der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 1. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 26.06.2025 folgende 1. Änderung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

- (1) Der § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Der § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf den Gräberfeldern für Wahlgräber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens 1 Jahr bis höchstens 20 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Der § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf dem Gräberfeld für Urnen bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens 1 bis höchstens 20 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 30.06.2025



Dirk Heinemann  
Bürgermeister



-----  
Siegel

## +++ Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++

### 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grundlage der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von 1. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 26.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung -Gebührentarif- wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Gebührentarif

Gebührentarife für 20 Jahre Nutzungsdauer

Erwerb Einzelgrabstelle	1.274,00 €
Erwerb Einzelgrabstelle bis vollendetem 5. LJ*	956,00 €
Erwerb Doppelgrabstätte	3.464,00 €
Erwerb Dreiergrabstätte	4.600,00 €
Erwerb Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	887,00 €
Urnengemeinschaftsanlage Platte ( bis 2 Urnen)	793,00 €
Urnengemeinschaftsanlage Grüne Wiese	610,00 €
Urnensreiengrab	665,00 €
Verlängerung Einzelgrabstätte	64,00 €
Verlängerung Einzelgrabstätte bis vollendetem 5. LJ	48,00 €
Verlängerung Doppelgrabstätte	173,00 €
Verlängerung Dreiergrabstätte	230,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	44,00 €
Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage Platte	40,00 €
Verlängerung Urnenreiengrab	33,00 €
Nutzung der Trauerhalle	219,00 €

\* Nutzungsdauer 15 Jahre lt. Friedhofssatzung

#### Art. 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

# **+++ Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Jugendbeirates der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++**

## **Neufassung der Satzung des Jugendbeirates der EGem Stadt Osterwieck**

Die EGem Stadt Osterwieck richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Jugend einen Jugendbeirat ein. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat und berät den Stadtrat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte
  - den/die Jugendbeiratsvorsitzende/n,
  - den/die Stellvertreter/in
  - den/die Kassierer/in und
  - den/die Schriftführer/in.

Jedes Jahr muss neu gewählt werden.
- (2) Dem Jugendbeirat zur Seite steht der/die gewählte Bürgermeister/in der EGem. Stadt Osterwieck.
- (3) Der/die Jugendbeiratsvorsitzende ist die Verbindungs Person zwischen Bürgermeister/in, Stadtrat und Jugendbeirat und vertritt somit die Interessen des Jugendbeirates nach außen.
- (4) Der/die Kassierer/in kümmert sich um die Führung der Finanzen. Er/Sie wird dabei von der Verwaltung der Stadt unterstützt.
- (5) Die Schriftführerin fertigt die Protokolle bei den Sitzungen an.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Jugendbeirat ist in der Wahl seiner Themen frei.
- (2) Der Jugendbeirat hat das Recht über alle Angelegenheiten, die die Belange der Stadtjugend betreffen, zu beraten.
- (3) Der/die Jugendbeiratsvorsitzende hat in allen öffentlichen Stadtratssitzungen ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten.
- (4) Der Jugendbeirat hat zu Fragen, die von der Verwaltung, dem Stadtrat oder von Ausschüssen gestellt werden, Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Eintritt**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der EGem Stadt Osterwieck haben.
- (2) Jeder der die Bedingung erfüllt, kann nach Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden am Jugendbeirat teilnehmen.
- (3) Nach einem Probejahr, kann sich selbst jede/r für die Wahl eines Amtes aufstellen lassen.

### **§ 4 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt durch die Homepage der Stadt Osterwieck.

### **§ 5 Ausscheiden**

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates können jederzeit ausscheiden. Das Ausscheiden ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wenn man einmal ausgeschieden ist, darf man erst 12 Monate später wieder eintreten.

### **§ 6 Sitzung des Jugendbeirates**

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich statt.
- (2) Im Notfall kann eine Sitzung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendbeirates ist verpflichtet, zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so ist der/die Vorsitzende rechtzeitig und soweit es die Umstände zulassen zu informieren.

### **§ 7 Vorsitzender, Schriftführer/in**

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Er/sie vertritt den Jugendbeirat nach außen.
- (4) Er/sie führt mit Unterstützung des Schriftführers/der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.

- (5) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Jugendbeirates und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig.
- (6) Das Sitzungsprotokoll wird vom/von der Schriftführer/in unterschrieben.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung**

- (1) Jugendbeirat, Stadtrat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt zusammen.
- (2) Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten werden über die Verwaltung verschickt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzungen werden vom Stadtrat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Jugendbeirat ausgehen, müssen durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats beantragt und beschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

---

# **+++ Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++**

## **Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBL LSA S.244) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Satzungsgegenstand, Geltungsbereich**

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden Schulbezirke gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gebildet. Diese Schulbezirke bilden insbesondere die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 der Schuleingangsphase. Die Schulbezirke gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

### **§ 2 Schulbezirke**

(1) Für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden insgesamt zwei Schulbezirke für zwei Grundschulen festgelegt. Die in § 1 Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem der Schulbezirke liegt, haben sich an der in diesem Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

(2) Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

**1. Grundschule „Sonnenklee“ Osterwieck**

OT Osterwieck  
 OT Berßel  
 OT Schauen  
 OT Bühne  
 OT Rimbeck  
 OT Hoppenstedt  
 OT Lüttgenrode  
 OT Stötterlingen  
 OT Wülperode  
 OT Götdeckenrode  
 OT Suderode  
 OT Rhoden

**2. Grundschule „Aue-Fallstein“ Hessen**

OT Hessen  
 OT Veltheim  
 OT Rohrsheim  
 OT Deersheim  
 OT Dardesheim  
 OT Zilly  
 OT Sonnenburg  
 OT Osterode am Fallstein

**§ 3  
 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 15.02.2022 außer Kraft.

Osterwieck, 30.06.2025

  
 Heinemann  
 Bürgermeister



Siegel

## **+++ Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 unter Beschlussvorlage Nr. 51-III-2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wurde vom Landkreis Harz am 08.06.2020 unter Az.: 00914-2020-02 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

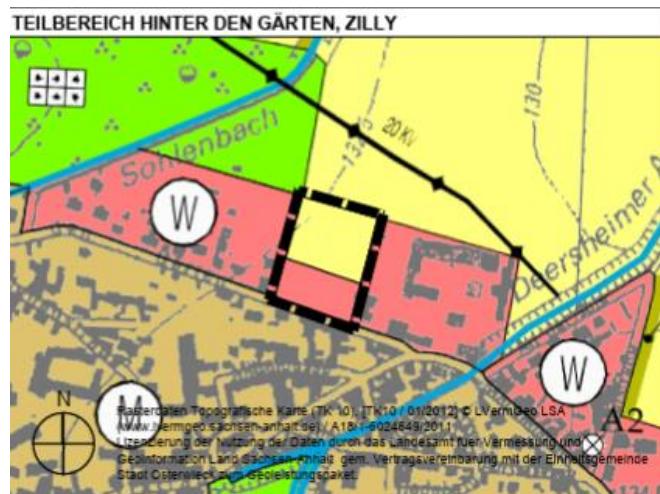
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Geltungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind in den folgenden Lageplänen schwarz gekennzeichnet.





Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans hiermit rückwirkend zum 30.09.2020 wirksam.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

---

### **+++ Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++**

#### **2. Änderung des Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 16.09.2022 unter Beschlussvorlage Nr. 257-III-2021 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wurde vom Landkreis Harz am 17.01.2022 unter Az.: 03784-2021-100 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist in den folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Hessen

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans hiermit rückwirkend zum 14.02.2022 wirksam.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## +++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Dedelebener Straße“ für die Ortschaft Rohrsheim +++

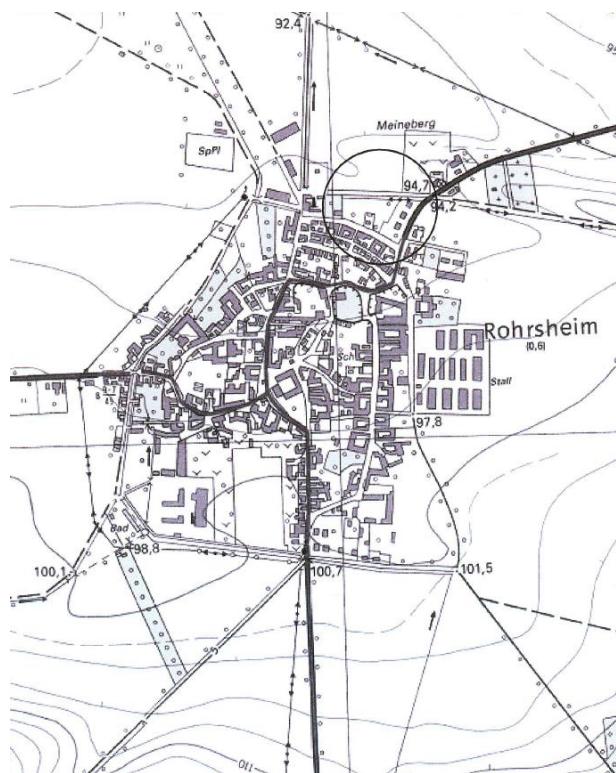
Der Bebauungsplan „Dedelebener Straße“ der Ortschaft Rohrsheim, beschlossen am 22.12.2009 wird hiermit rückwirkend zum 19.01.2010 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Dedelebener Straße“ der Ortschaft Rohrsheim ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Rohrsheim

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025

*Heinemann*

Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

### **+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ für die Ortschaft Zilly +++**

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ die Ortschaft Zilly, beschlossen am 02.07.2009 wird hiermit rückwirkend zum 24.07.2009 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ die Ortschaft Zilly ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>		
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan gelb gekennzeichnet.



Zilly

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

### **+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Straße der Jugend II“ für die Ortschaft Schauen +++**

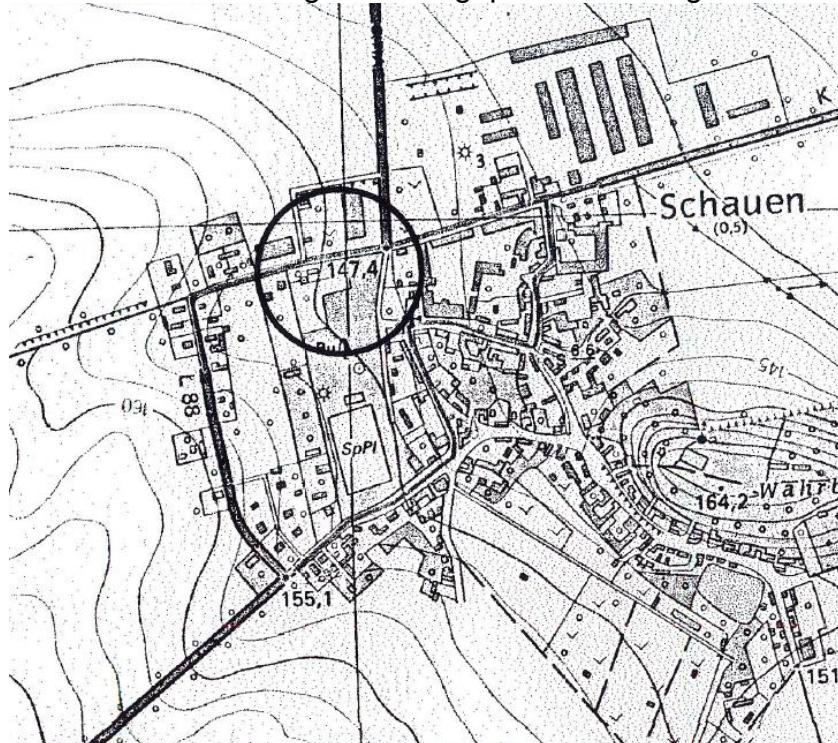
Der Bebauungsplan „Straße der Jugend II“ der Ortschaft Schauen, beschlossen am 01.04.2004 wird hiermit rückwirkend zum 19.05.2004 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Straße der Jugend II“ der Ortschaft Schauen ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Schauen

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025

  
 Heinemann  
 Bürgermeister



Siegel

## **+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Straße der Jugend“ für die Ortschaft Schauen +++**

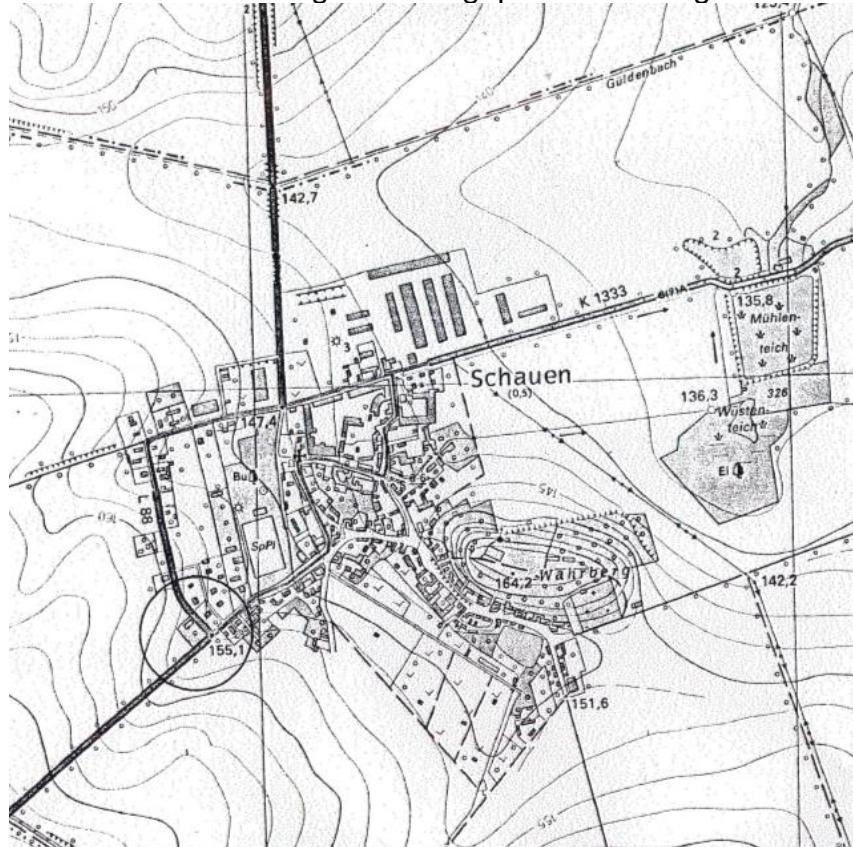
Der Bebauungsplan „Straße der Jugend“ der Ortschaft Schauen, beschlossen am 06.06.2002 wird hiermit rückwirkend zum 11.06.2002 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Straße der Jugend“ der Ortschaft Schauen ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Schauen

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025

*Heinemann*

Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

### **+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Wassermühle Schauen“ für die Ortschaft Schauen +++**

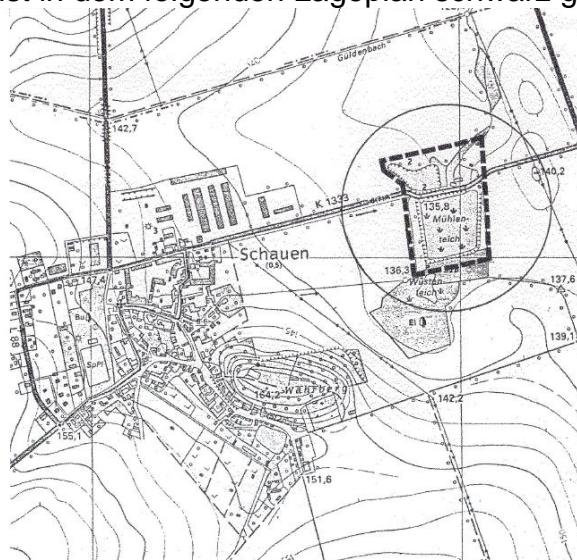
Der Bebauungsplan „Wassermühle Schauen“ der Ortschaft Schauen, beschlossen am 17.07.2003 wird hiermit rückwirkend zum 21.06.2006 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Wassermühle Schauen“ der Ortschaft Schauen ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Schauen

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025



Heinemann  
Bürgermeister



-----  
Siegel

### **+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Westerntor“ für die Ortschaft Rohrsheim +++**

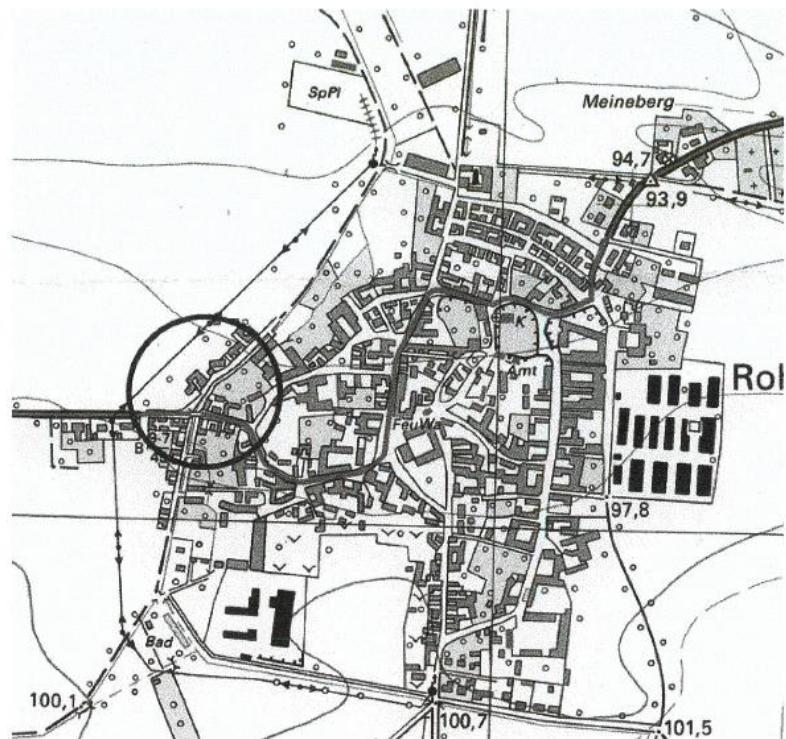
Der Bebauungsplan „Westerntor“ der Ortschaft Rohrsheim, beschlossen am 29.03.2004 wird hiermit rückwirkend zum 11.05.2004 In Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Westerntor“ der Ortschaft Rohrsheim ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Rohrsheim

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 30.06.2025

*Heinemann*  
Heinemann  
Bürgermeister



Siegel